



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

31.03.2016

Mein Aktenzeichen 17461 LK KL / HH 2016 / 21a Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 05.02.2016	Ansprechpartner/-in / E-Mail Tobias Lehmann tobias.lehmann@add.rlp.de	Telefon / Fax 0651 9494-889
--	--	--	---------------------------------------

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2016;

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.02.2016, hier eingegangen am 05.02.2016, hat die Kreisverwaltung Kaiserslautern die vom Kreistag in öffentlicher Sitzung am 01.02.2016 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

1. Einleitung

Wie in den Vorjahren verstößt der Haushalt des Landkreises auch im Haushaltsjahr 2016 gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleiches nach § 57 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 93 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO).

1/49

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn

- der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist und
- im Finanzhaushalt, unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren, der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung nicht anderweitig gedeckt sind, als auch die mit der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken (vgl. S. 6 „Exkurs Entschuldungsfonds und Haushaltssatzung/ Haushaltsplan“ Leitfaden zum KEF-RP).

Entgegen dem gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO weist der **Ergebnishaushalt** in der Planung einen erheblichen, wenn auch gegenüber dem Vorjahr um **2.822.117 €** reduzierten, operativen **Jahresfehlbetrag** i.H.v. **-7.782.913 €** aus. Unter Berücksichtigung der negativen doppischen Ergebnisvorträge aus den Haushaltsvorjahren 2011 bis 2015 i.H.v. zusammen -52.711.936,88 € (vgl. VV-GemHSys Anlage 3, Muster 27) verringert sich das für die Beurteilung des Haushaltsausgleichs **im Ergebnishaushalt zu berücksichtigende Defizit auf -60.494.849,88 €**. Hierbei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2008 i.H.v. -20.478.996,26 €, der Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2009 i.H.v. -15.760.124,61 € und der Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2010 i.H.v. -17.651.460,76 € bisher nicht mit Jahresüberschüssen gemäß § 18 Abs. 4 Nr 1 und 2 GemHVO verrechnet werden konnte und daher gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO im Rahmen der Jahresrechnung zum 31.12.2014 bzw. zum 31.12.2015 und zum 31.12.2016 mit der Kapitalrücklage zu verrechnen wären. Aufgrund einer nicht vorhandenen Kapitalrücklage kann dies jedoch nicht geschehen, sodass die Jahresfehlbeträge gem. § 18 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO solange vorzutragen sind, bis sie mit Jahresüberschüssen verrechnet werden können.



Aufgrund der nicht vorhandenen Kapitalrücklage (vgl. Bilanz zum 31.12.2014), hätte der Jahresfehbetrag aus dem Haushaltsjahr 2008 nicht mit der Kapitalrücklage verrechnet werden dürfen, da faktisch keine Kapitalrücklage vorliegt. Ich bitte die Darstellungen des Musters 27 dahingehend zu ändern, dass die Übersicht alle zur Berücksichtigung des Haushaltsausgleichs relevanten Beträge enthält. Die vom Landkreis Kaiserslautern eingereichte Übersicht wäre sodann um die Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2009 und 2010 zu ergänzen. **Das im Ergebnishaushalt tatsächlich zu berücksichtigende Defizit beläuft sich somit auf -114.385.431,51 €.** Ergänzende Anmerkungen zur korrekten Darstellung der Bilanz werden unter Nummer 9 getroffen.

Auch der **Finanzhaushalt** weist planmäßig nicht den gem. § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO geforderten Ausgleich aus. Im laufenden Haushaltsjahr ergibt sich bei einem **negativen** Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen i.H.v. -4.063.334 € und Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten i.H.v. 1.990.000 € **operativ** eine gegenüber dem Vorjahr um 1.750.212 € verminderte **Unterdeckung** i.H.v. **-6.053.334 €**. Unter Einbeziehung der auch im Finanzhaushalt im Rahmen des Haushaltsausgleichs zu berücksichtigenden vorzutragenden Beträge aus den Haushaltsvorjahren **2008 bis 2015** (vgl. VV-GemHSys Anlage 3, Muster 28) i.H.v. insgesamt -106.563.754,13 € steigt die **Unterdeckung im Finanzhaushalt auf insgesamt -112.617.088,13 €**.

Der Haushaltsausgleich ist damit weder für den Ergebnis- noch für den Finanzhaushalt gegeben. Dies stellt einen erheblichen Verstoß gegen das in §§ 57 LKO i.V.m. 94 Abs. 3 GemO i.V.m. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GemHVO normierte überragende Gebot des Haushaltsausgleichs dar.



2. Entscheidungen

Die mir vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach eingehender Prüfung ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2016 folgende Entscheidungen:

1. Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern vom 01.02.2016 über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß § 64 LKO wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches nach § 57 LKO i.V.m. § 93 Absatz 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO und des Verbotes der bilanziellen Überschuldung gemäß § 57 i.V.m. § 93 Abs. 6 GemO beanstandet.
2. Wegen dieses Rechtsverstoßes ordne ich gem. § 65 LKO an, dass der Landkreis Kaiserslautern eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan beschließen und vorzulegen hat, dessen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt um 2,0 Mio. € durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen reduziert ist. Hierzu erwarte ich einen Beitrittsbeschluss, der bis spätestens 30.04.2016 zu fassen ist.

Sofern der Landkreis keinen Beschluss fasst, der diesen Anforderungen entspricht, werde ich diesen durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen ersetzen. Es wird hiermit die Ersatzvornahme nach § 66 LKO angedroht.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 der Entscheidungen wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Gem. § 57 LKO i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO versage ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 1.420.216 €.



5. Gem. § 57 der LKO i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO versage ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung auf 9.792.141 € festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (Verpflichtungsermächtigungen).
6. Abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 LFAG wird die Veranschlagung der **Investitionsschlüsselzuweisung** i.H.v. **670.000 €** als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage zugelassen bzw. wegen des überragenden Gebotes des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) ausdrücklich gefordert.
7. Solange die vorgenannten Maßgaben für die Genehmigung nicht vollumfänglich erfüllt sind, darf die Haushaltssatzung nicht öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan dürfen nicht ausgeführt werden. Der Landkreis befindet sich somit in der Phase der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 57 LKO i.V.m. § 99 GemO.
8. Der Landkreis Kaiserslautern erhält die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 57 LKO i.V.m. § 99 Abs. 2 GemO Investitionskredite i.H.v. **862.171 €** in Anspruch zu nehmen. Diese Genehmigung erfolgt unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditemächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Kaiserslautern nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 lfd. Nummer 1 und / oder 4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht. Bezüglich der Entscheidungen zu den Ziffern 1 und 2 weise ich insbesondere auf die Begrün-



dungen und Ausführungen unter Nummer 11 und 12 (S. 34 ff) hin; zur Begründung der Entscheidung zu Ziffer 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung) weise ich insbesondere auf die Begründungen und Ausführungen unter Nummer 12 (S. 44) hin.

3. Vorbemerkungen

Der doppische Haushalt des Landkreises Kaiserslautern ist nach der örtlichen Organisation institutionell gegliedert und in 14 Teilhaushalte unterteilt. Diesen Teilhaushalten kann ich unverändert 122 Produkte zuordnen.

Die Haushaltsunterlagen wurden vollständig eingereicht und sind insgesamt prüffähig. Die Gestaltung der eingereichten Unterlagen, insbesondere die Gestaltung des Vorberichts zum Haushaltsplan bedarf hierbei einer besonderen Erwähnung. Der Vorbericht ist in sich stimmig, nachvollziehbar, sehr detailreich gestaltet und ermöglicht einen umfassenden Überblick über die Haushaltssituation des Landkreises. Auch die übrigen Haushaltsunterlagen erweisen sich als außerordentlich strukturiert und erleichtern die Bearbeitung des Haushalts.

4. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Der Landkreis Kaiserslautern nimmt mit Vertrag vom 11.06.2012 seit Programmbeginn im Jahr 2012 am KEF-RP teil. Der maßgebliche Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 wurde auf 117.701.404 € festgelegt. Gem. Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens beziffert sich damit die Gesamtleistung über die Laufzeit von 15 Jahren auf 92.113.119 € (= 78,26 v.H.). Über die gesamte Laufzeit von 15 Jahren ergibt sich daraus eine Jahresleistung i.H.v. 6.140.875 €, was einem jährlich durch den Landkreis zu erbringendem Konsolidierungsbeitrag (1/3 der Jahresleistung) von 2.046.958 € entspricht. Die jährliche Entschuldungshilfe beträgt 4.093.917 €.

4.1 Mindest-Nettotilgung

Gem. § 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages vom 11.06.2012 verpflichtet sich der Landkreis dazu, seinen Bestand an Liquiditätskrediten jährlich i.H.v. 80 v.H. der auf



ihn entfallenden Jahresleistungen (6.140.875 €) des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Hieraus ergibt sich die Mindest-Nettotilgung i.H.v. 4.912.700 €. Dieser Betrag wurde in der bisherigen Laufzeit durch den Landkreis nicht erbracht und wird unter realistischer Betrachtung der eingereichten Haushaltsunterlagen wohl auch in absehbarer Zeit nicht erbracht werden können. Die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sind in den vergangenen Haushaltsjahren dagegen stetig gestiegen (zum Ende des Haushaltsjahres rd. 191,55 Mio. €; vgl. Nummer 6.5). Auch in diesem und in den Folgejahren wird dies der Fall sein. Die Finanzplanung (vgl. Nummer 7 und 8) sieht für die Folgejahre erheblich steigende Defizite für den Ergebnis- und den Finanzhaushalt vor, sodass allein die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten im Finanzplanungszeitraum auf rd. 219 Mio. € ansteigen werden.

Im Falle der Nichterreichung des Konsolidierungsergebnisses im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1 des Konsolidierungsvertrags kann nach § 4 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune durch das Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, sofern im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 S. 2 des Konsolidierungsvertrags nicht ausreichend begründet und dargelegt wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfange vermindert wurden. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Landkreis seinen Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

Die Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 setzt

- a) zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels und



- b) zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang voraus.

Eine Unmöglichkeit der Realisierung des Netto-Tilgungsziels wird man jedenfalls auf mittlere Sicht regelmäßig bei den besonders belasteten kommunalen Trägern von Sozialaufgaben, also den Landkreisen und kreisfreien Städten, unterstellen können. Sonstige Einzelfälle bedürfen des Vorliegens einer vergleichbaren Belastungssituation. Von einer jeweils im möglichen Umfang erfolgten Reduzierung des Liquiditätskreditbestands bzw. Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten kann ausgegangen werden, wenn sowohl der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag im Rahmen des KEF-RP erbracht als auch die Konsolidierungsforderungen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Haushaltsaufsicht erfüllt wurden.

Festzustellen ist jedoch, dass der Landkreis Kaiserslautern nur schwer nachweisen können, dass die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten mit einem weit unter dem rheinland-pfälzischem Durchschnitt liegenden Kreisumlagehebesatz wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurde. Derzeit lässt die Haltung der Organe des Landkreises daher nicht die Einsicht in die Notwendigkeit der Erfüllung der haushaltsrechtlichen Verpflichtungen, die sich nicht nur aus der Teilnahme am KEF-RP ergeben, erkennen. Der Nachweis, dass alles unternommen wurde, um die Neuaufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung im möglichen Umfang zu reduzieren, wird, auch im Hinblick auf die Nichterfüllung der aufsichtsbehördlichen Erwartungen aus der letztjährigen Haushaltsverfügung, mit den eingereichten Haushaltsunterlagen **nicht möglich** sein.

5. Ergebnishaushalt

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich die Erträge des Ergebnishaushalts um 19.435.814 € von 137.126.512 € auf insgesamt 156.562.326 €, was einer Verbesserung von 14,17 % entspricht. Diese Ertragssteigerungen beruhen zum einen auf den



Mehrerträgen des Posten 2 „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge“ mit einer Erhöhung von rd. 5,1 Mio. € und zum anderen auf den enormen Ertragssteigerungen des Posten 3 „Erträge der sozialen Sicherung“ von 15,6 Mio. €.

Die Aufwendungen steigen zwar ebenfalls sehr deutlich (+16,6 Mio. €), doch im Verhältnis zu den Ertragssteigerungen deutlich geringer, sodass der Landkreis einen um 3,2 Mio. € geringeren Jahresfehlbetrag ausweisen kann. Die Mehraufwendungen resultieren überwiegend auf den um 15 Mio. € höher ausfallenden Aufwendungen der sozialen Sicherung. Ebenfalls deutliche Mehraufwendungen sind bei Posten 11 „Personalaufwendungen“ (+1,1 Mio. €) und bei Posten 16 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen“ (+2 Mio. €) veranschlagt. Dagegen reduzieren sich die Aufwendungen der Posten 12, 14, 18 und 22 (zusammen rd. 2,5 Mio. €) deutlich.

Somit weist der Ergebnishaushalt einen gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 um 2,8 Mio. € reduzierten, aber dennoch enormen operativen **Jahresfehlbetrag von -7.782.913 €** (Vorjahr = -10.605.030 €) aus.

Die Verbesserungen des Jahresfehlbetrags beruhen zum einen auf den Verbesserungen des laufenden Ergebnisses aus Verwaltungstätigkeit (Posten 20) um 3.108.799 € von -6.323.247 € auf -3.214.448 € und zum anderen auf den Verschlechterungen des Finanzergebnisses (Posten 23) in Höhe von -286.682 €. Das Finanzergebnis beläuft sich somit auf -4.568.465 €.

Damit entspricht das sich aus der Summe des laufenden Ergebnisses aus Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis ergebende ordentliche Ergebnis **i.H.v. -7.782.913 €** zugleich dem **Jahresergebnis**, das zum Ende des Haushaltsjahres mit den Werten der Jahresrechnung in die Bilanz einfließen wird, wodurch sich der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ (Posten 5 Aktivseite der Bilanz) weiter erhöhen wird.



Wie bereits unter Nummer 3 erwähnt, erweist sich der Vorbericht zum Haushaltsplan als sehr detailreich. Alle wichtigen Veränderungen zum Vergleichsjahr 2015 wurden vorbildlich herausgearbeitet. Dies erleichtert die kommunalaufsichtsbehördliche Haushaltsprüfung um ein Vielfaches. Um Wiederholungen zum Vorbericht zu vermeiden, werde ich im Folgenden nur für das Haushaltsjahr wichtige und/oder vom Vorbericht abweichende Feststellungen treffen.

5.1 Ertragsanalyse

5.1.1 Posten 2 – Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen

In Ergänzung zu den Angaben des Vorberichts (Ziffer C (2016), Seiten 9-10 und Seiten 23-30) ist Folgendes anzumerken: Insgesamt steigen die Erträge des Postens 2 um 5.116.860 € auf 98.543.855 €. Der Posten 2 stellt damit noch immer den Hauptteil (62,9 %; Vorjahr 68,1 %) der Gesamterträge (rd. 156,56 Mio. €), obwohl sich das prozentuale Verhältnis etwas zu Posten 3 verlagert hat, da bei diesem Posten die Erträge am deutlichsten steigen werden. Die Erträge des Postens 2 sind überwiegend dem Teilhaushalt (TH) 3 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen. Eine besondere Bedeutung hat im TH 3 die Erhebung der Kreisumlage als ertragsreichste Leistung des Landkreises. Bei einem im Vergleich zum Haushaltsjahr 2015 unverändertem Kreisumlagehebesatz von 42,25 v.H., erhöht sich der Ertrag aus der Kreisumlage voraussichtlich um 1.548.867 € auf 42.601.575 €.

Zu den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen zählen insbesondere noch die Schlüsselzuweisung B2 i.H.v. 17.860.557 € (Vorjahr 15.306.921 €), die Schlüsselzuweisung B1 (3.614.231 €; Vorjahr 3.572.380 €), die Schlüsselzuweisung C1 (1.223.257 €; Vorjahr: 916.789 €), die Schlüsselzuweisung C2 (3.818.008 €; Vorjahr: 3.193.651 €), die Ausgleichsleistungen für die Kommunalisierung der ehemaligen staatlichen Bediensteten (1.521.960 €), die Kostenerstattung des Landes für die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen (1.966.000 €), die Kostenerstattung des Landes und der Gemeinden für Kindertages-



stätten (12,973 Mio. €), die Landeszuweisung für die Schülerbeförderung (3.868.400 €; Vorjahr: 4.110.330 Mio. €), die allgemeinen Straßenzuweisungen (986.000 €) sowie die Landeszuweisung im Rahmen der Teilnahme am KEF-RP (4.093.916 €). Des Weiteren erhöhen 1.682.600 € an nicht zahlungswirksamen Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten die Erträge des Posten 2. Hierbei handelt es sich nahezu ausschließlich um Landeszuwendungen für den Schul- und Straßenbau, die gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO, entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes, ertragswirksam aufzulösen sind.

Die Schlüsselzuweisungen C1 und C2 erfolgen als eine finanzkraftunabhängige Beteiligung des Landes an den Soziallasten des Landkreises und wurden im Haushaltsjahr 2014 als Schlüsselzuweisungen C erstmalig gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich die Schlüsselzuweisung C2 um 624.357 € auf 3.818.008 € und die Schlüsselzuweisung C1 erhöht sich um 306.468 € auf 1.223.257 €. Auch die Schlüsselzuweisung B2 kann mit einem Ertrag von 17.860.557 € (Vorjahr 15.306.921 €) deutlich höhere Erträge (+2.553.636 €) aufweisen. Die Schlüsselzuweisung B1 erhöht sich dagegen nur geringfügig um 41.851 € auf 3.614.231 €. Die Investitionsschlüsselzuweisungen betragen dieses Jahr 761.796 €. Damit erhöhen sich die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen in ihrer Gesamtheit um rd. 3,6 Mio. €.

Im letzten Jahr hatte ich unter Nummer 6.1.3 und Nummer 13 meiner Verfügung vom 10.07.2015 angeregt, dass der Landkreis der Empfehlung des Landkreistages folgt und die Mittel der Vorab-Milliarde über einen erhöhten Kreisumlagehebesatz abschöpft. Dies ist bis zum heutigen Tag nicht erfolgt. Der Landkreis Kaiserslautern als Kostenträger der Eingliederungshilfe verzichtet somit wissentlich auf ihm zustehende Mittel, die die kreisangehörigen Kommunen für eine Leistung erhalten, die der Landkreis für die kreisangehörigen Kommunen wahrnimmt. Diese Haltung bitte ich nach wie vor zu überdenken.



Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis die Investitionsschlüsselzuweisung abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 LFAG unter dem Posten 2 als Ertrag im Ergebnishaushalt (und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt) veranschlagt hat, was im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage zugelassen, bzw. wegen des überragenden Gebotes des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) sogar ausdrücklich gefordert wird. Im Übrigen verweise ich auf die detaillierten Darstellungen des Vorberichts.

5.1.2 Posten 3 – Erträge der sozialen Sicherung

Die sozialen Leistungen sind im Haushaltsjahr 2016 sowohl im Ertrag als auch im Aufwand geprägt durch die schwer vorauszusehenden Ereignisse im Flüchtlingswesen. Insgesamt belaufen sich die Erträge des Posten 3 auf 49.617.750 €. Dies bedeutet einen Mehrertrag von 15.601.100 €. Im TH 11 „Soziales“ wird mit Erträgen von 38.926.750 € (+11.935.250 €), im TH 12 „Jugend und Familie, Kindertagesstätten“ mit Erträgen i.H.v. 10.681.800 € (+3.665.050 €) und im TH 7 „Schulen“ mit nahezu unverändert niedrigen Erträgen i.H.v. 9.200 € kalkuliert. Da die Erträge der sozialen Sicherung eng mit den Veränderungen der Aufwendungen der sozialen Sicherung verknüpft sind, verweise ich auf die Ausführungen zu den Aufwendungen der sozialen Sicherung (Nummer 5.2.5).

5.1.3 Posten 4, 5 und 6 – Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte/ privatrechtliche Leistungsentgelte/ Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Bezüglich der Ertragsveränderungen der Posten 4, 5 und 6 verweise ich auf die Seiten 11-13 des Vorberichts. Da sich die Erträge der Posten 5 und 6 reduzieren werden, nehme ich insbesondere auf die detaillierten Ausführungen zu diesen Posten Bezug.

5.1.4 Posten 9 – sonstige laufende Erträge

Das Gesamtergebnis der sonstigen laufenden Erträge verändert sich in diesem Haushaltsjahr um +93.678 €. Die Erträge belaufen sich somit auf 639.700 €. Verantwortlich hierfür sind Mehrerträge i.H.v. 100.000 € für zu erwartende Schadensersatzleistungen im „Prozess Fenstertausch (Reichswald-Gymnasium; Rammstein-Miesenbach)“.



5.1.5. Posten 21 – Zinserträge und sonstige Finanzerträge

Die Zins- und sonstigen Finanzerträge werden sich im Haushaltsjahr 2016 deutlich reduzieren. Der Posten 21 beläuft sich insgesamt auf 478.250 € und damit um 1.078.217 € geringer als im Vorjahr (1.556.467 €). Ursächlich hierfür ist die im Haushaltsjahr 2016 ausbleibende Gewinnausschüttung der Kreisparkasse Kaiserslautern, welche in den Haushaltsvorjahren jeweils mit einem Ertrag i.H.v. 1.416.667 € in den Ergebnishaushalt geflossen ist. Die erneute Einstellung dieser Gewinnausschüttung, wurde vom Landkreis Kaiserslautern im Rahmen unseres Gespräches am 21.01.2016 als Ersatz für die dringend notwendige Anhebung der Kreisumlage angeboten. Hierzu sei angemerkt, dass der Landkreis in der Pflicht ist, jedwede Ertragsmöglichkeit auszus schöpfen. Hierzu zählen auch in Aussicht gestellte Erträge Dritter, jedoch nicht mit der Bedingung, dass dafür andere auf Dauer generierbare Erträge ausbleiben.

Für deutliche Ertragssteigerungen bei Posten 21 sorgen die vom Abfallentsorgungsbetrieb veranschlagten Gewinne aus dem Haushaltsjahr 2015 (+468.000 €). Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus wirken sich jedoch ausbleibende Zinserträge für Kredite auf den Posten 21 schmälern aus (-120.000 €).

5.2 Aufwandsanalyse

5.2.1 Posten 11 und 12 – Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Posten 11 und 12 betragen addiert 22.725.162 € und damit 207.223 € mehr als im Vergleich zum Haushaltsjahr 2015 (22.517.939 €). Diese verteilen sich mit einem Aufwand von 19.943.409 € (+1.185.036 €) auf den Posten 11 und mit einem Aufwand von 2.781.753 € (-977.813 €) auf den Posten 12. Hierbei ist zu beachten, dass ohne die eingeplanten Tarif- (3 %; + 322.000 €) und Besoldungserhöhungen (2,3 %; 103.000 €) sowie ohne neu eingeplante Stellen (insbesondere im Bereich Asyl) mit einem Mehrbedarf i.H.v. 570.000 €, die Personal- und Versorgungsaufwendungen deutlich niedriger ausgefallen wären, als dies noch im Haushaltsjahr 2015 der Fall war. Ursächlich hierfür sind die stark reduzierten Versorgungsaufwendungen. Hier hat



der Landkreis in den Vorjahren auf die ermittelten Ansätze vorsorglich erhebliche Pauschalbeträge hinzugerechnet, worauf man nunmehr verzichtet. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Ansätze der Haushaltsplanung dem tatsächlichen Bedarf zu entsprechen haben. Das Einplanen eines „Puffers“ unabhängig von Art und Umfang hat stets nach den geltenden Haushaltsgrundsätzen zu erfolgen. Sollte im Vollzug des Haushalts festgestellt werden, dass die veranschlagten Mittel aufgrund von nicht vorherzusehenden Ereignissen nicht auskömmlich sind, so hat die betroffene Kommune einen Nachtragshaushalt nach den Bestimmungen des § 98 Abs. 2 GemO zu erlassen.

Im letzten Haushaltsjahr habe ich darum gebeten, dass die Personal- und Versorgungsaufwendungen auch im Vorbericht bereinigt um die eingeplanten Personalkostenerstattungen dargestellt werden. Dem ist der Landkreis Kaiserslautern nicht nachgekommen. Ich bitte daher dies für die Folgejahre zu beachten. Im Übrigen verwies ich auf die Seiten 14 und 15 des Vorberichts.

5.2.2 Posten 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden sich im Haushaltsjahr 2016 um 984.450 € deutlich erhöhen. Der Gesamtaufwand des Postens 13 beträgt damit 13.285.076 €. Zu den Leistungen des Postens 13 zählen insbesondere alle Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, wie z.B. Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen, Straßenunterhaltungsmaßnahmen, Aufwand für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall. Des Weiteren zählen hierzu die Schülerbeförderungskosten, welche den Kreishaushalt mit 6.280.000 € (+1.185.000 € im Vergleich zum Vorjahr) belasten. Die Ansätze steigen aufgrund des erfolgten Ausschreibungsverfahrens, was sich mir jedoch mangels näherer Details im Vorbericht nicht erschließt. **Ich bitte daher um Stellungnahme, warum sich die Aufwendungen des Postens 13 bei dem Produkt 2410 derart erhöhen werden.**



Des Weiteren kann der Landkreis im Haushaltsjahr 2016 bei Produkt 5212 „Bauaufsicht / Bauverwaltung“ im TH 4 den Aufwand für Ersatzvornahmen um 300.000 € reduzieren.

5.2.3 Posten 14 – Abschreibungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 14 GemHVO

Die veranschlagten Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen reduzieren sich um 729.130 € auf insgesamt 4.479.320 € aufgrund des Ablaufs der Restnutzungsdauer einer Vielzahl von Kreisstraßen. Diesen nicht zahlungswirksamen Abschreibungen stehen bei Posten 2 ebenfalls reduzierte Erträge aus der Auflösung von Sonderposten i.H.v. 1.682.600 € (-469.170 €) gegenüber. Dadurch, dass die o.g. Vermögensgegenstände vollends abgeschrieben sind, kann der Landkreis durch die Auflösung der gebildeten Sonderposten auch keinen Ertrag mehr erzielen, sodass sich die Netto-Belastung aus den Abschreibungen des Landkreises Kaiserslautern von 3.056.680 € auf 2.796.720 € reduzieren wird.

5.2.4 Posten 16 – Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

Die Aufwendungen des Postens 16 erhöhen sich deutlich von 30.245.821 € auf 32.268.906 €. Der Anstieg i.H.v. 2.023.085 € ist überwiegend in steigenden Personalkostenerstattungen für Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft (+1.536.000 €) und freier Trägerschaft (+525.000 €) begründet. Die Ansätze des Postens 16 finden sich insbesondere im TH 12 „Jugend und Familie, Kindertagesstätten“ wieder. Auf diesen TH entfallen allein rd. 27,3 Mio. € des Gesamtaufwands bei Posten 16. Deutliche Aufwandsreduzierungen ergeben sich im TH 7 „Schulen“ bei der vom Landkreis Kaiserslautern an den Zweckverband der IGS Enkenbach-Alsenborn zu entrichtenden Umlage (-348.225 €). Dafür steigen jedoch die Aufwendungen für die IGS Otterberg um rd. 100.000 €.

5.2.5 Posten 17 – Aufwendungen der sozialen Sicherung

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung werden sehr deutlich um 15.037.308 € auf 83.268.906 € ansteigen. Dies entspricht einem Aufwandsplus von über 20 % und ei-



nem Anteil an den Gesamtaufwendungen von rd. 50,7 %. Diese verteilen sich mit 60.489.700 € (+11.920.600 €) auf den Teilhaushalt 11 „Soziales“ und mit Aufwendungen i.H.v. 22.814.208 € (+3.116.708 €) auf den Teilhaushalt 12 „Jugend und Familie, Kindertagesstätten“. Stellt man den Aufwendungen die Erträge des Postens 3 gegenüber, so ergibt sich aus der Verrechnung dieser beiden Posten eine Differenz i.H.v. -33.686.158 €. Im Vergleich zum Vorjahr verringert sich der Zuschussbedarf im Bereich der sozialen Sicherung somit um 563.792 €. Im Teilhaushalt 11 verbleibt der Zuschussbedarf aus der Verrechnung der Erträge des Postens 3 und des Postens 17 nahezu auf dem Vorjahresniveau, dennoch stellen sich einzelne Produkte deutlich anders dar, als dies noch der Fall im Haushaltsjahr 2015 war. Maßgebliche Veränderungen ergeben sich überwiegend bei folgenden Produkten:

Pro- dukt	Bezeichnung	Ertrag Pos. 3	Aufwand Pos. 17	Differenz (Zuschuss)	Mehrbedarf / Minderbe- darf
3115	Eingliederungshilfe	11.406.000 €	-22.835.200 €	-11.429.200 €	+129.100 €
3116	Hilfe zur Pflege	1.680.250 €	-4.234.700 €	-2.554.450 €	+83.400 €
3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	6.385.000 €	11.500.000 €	-5.115.000 €	+265.000 €
3130	Hilfen f. Asylbewerber Vorjahreswerte: →	14.250.000 €	-14.807.500 €	-557.500 €	-620.000 €
		2.830.000 €	-4.007.500 €	-1.177.500 €	
3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	0 €	153.600 €	-153.600 €	+57.000 €

Im Teilhaushalt 12 reduziert sich der Zuschussbedarf aus der Verrechnung der Erträge des Postens 3 und des Postens 17 von -12.680.750 € auf -12.132.408 €. Die Differenz von 548.342 € ergibt sich überwiegend aus folgenden Produkten:

Pro- dukt	Bezeichnung	Ertrag Pos. 3	Aufwand Pos. 17	Differenz (Zuschuss)	Mehrbedarf / Minderbe- darf
3610	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	3.833.500 €	3.972.600 €	-139.100 €	+324.000 €
3633	Hilfe zur Erziehung Vorjahreswerte: →	6.236.050 €	-14.940.750 €	-8.704.700 €	+270.900 €
		2.906.450 €	-11.882.050 €	-8.975.600 €	
3635	Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch beh. Menschen	6.100 €	-2.002.000 €	-1.995.900 €	-38.400 €

Bei anderen, als den o.g. Produkten steigen die Aufwendungen teilweise deutlich. Diesen Aufwendungen stehen aber auch Erträge im selben Umfang gegenüber, so dass sich hierbei keine zusätzliche Belastung des Kreishaushalts ergibt. Bezüglich der einzelnen Entwicklungen und Differenzen verweise ich auf den Vorbericht.



Dem Gesamtaufwand der sozialen Sicherung i.H.v. 83.303.908 € stehen wie oben beschrieben Erträge i.H.v. 49.617.750 € gegenüber. Inklusive der anrechenbaren Leistungen aus den Schlüsselzuweisungen C i.H.v. 5.041.265 €, welche als Soziallastenausgleich gewährt werden, erhöhen sich die Erträge auf 54.659.015 €, was einem Anteil an den Aufwendungen der sozialen Sicherung von 65,61 % entspricht. D.h. im Umkehrschluss, dass der Landkreis rd. 28,6 Mio. € Zuschussbedarf allein aus den Aufwendungen der sozialen Sicherung decken muss und das rd. $\frac{2}{3}$ der Erträge aus der Erhebung der Kreisumlage allein für die Deckung der Aufwendungen der sozialen Sicherung benötigt werden.

5.2.6 Posten 18 – Sonstige laufende Aufwendungen

Die sonstigen laufenden Aufwendungen werden sich voraussichtlich um 117.704 € auf 3.236.152 € reduzieren. Die Ursache hierfür liegt in einer Vielzahl von Mehr- bzw. Minderaufwendungen, die dem Vorbericht auf S. 19 zu entnehmen sind.

5.2.7 Posten 22 - Zins- und sonstige Finanzaufwendungen

Der Aufwand des Postens 22 reduziert sich gegenüber dem Vorjahr deutlich von 5.838.250 € um 791.535 € auf 5.046.715 €. Dieser Aufwand teilt sich in Zinsaufwendungen für Investitionskredite (1.327.000 €; inkl. 157.000 € Zinsderivate für Darlehen) und Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite (3.450.000 €; inkl. 1.750.000 € Zinsderivate bei Kassenkrediten). Hinzu kommen insgesamt noch rd. 270.000 € aus zahlungswirksamen Verlustübernahmen aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen.

5.3 Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit

Nach alledem erhöhen sich die laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit um 17.405.232 € auf 159.298.524 €. Die Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit verbessert sich um 20.514.031 € auf 156.084.076 €, sodass sich das laufen-



de Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Pos. 20) gegenüber dem Vorjahr planmäßig um 3.108.799 € von -6.323.247 € auf -3.214.448 € verbessert.

5.4 Finanzergebnis

Das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit wird ergänzt um das Finanzergebnis (Pos. 23), die zusammen dann das Jahresergebnis des Gesamtergebnishaushaltes bilden, da weder außerordentliche Erträge noch außerordentliche Aufwendungen veranschlagt wurden. Neben den laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit sind im Ergebnishaushalt unter Posten 21 zusätzlich die Zins- und sonstige Finanzerträge i.H.v. 478.250 € und unter Posten 22 die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen i.H.v. 5.046.715 € veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr verschlechtert sich das saldierte **Finanzergebnis** um -286.682 € auf **-4.568.465 €** und belastet den Haushalt zusätzlich. Nach alledem schließt der Ergebnishaushalt bei einem laufenden Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit i.H.v. -3.214.448 € und einem negativen Finanzergebnis i.H.v. -4.568.465 € mit einem **Jahresfehlbetrag i.H.v. -7.782.913 €** und damit 2.822.117 € niedriger als im Vorjahr ab.

5.5 Fazit Ergebnishaushalt 2016

Insgesamt wird sich der Ergebnishaushalt im Jahresergebnis um 2.822.117 € auf einen Jahresfehlbetrag von -7.782.913 € verbessern. Hierzu tragen wie schon im Haushaltsjahr 2015 insbesondere die gestiegenen Landes- und Bundeszuweisungen und das um rd. 1,55 Mio. € gestiegene Kreisumlageaufkommen des Postens 2 bei. Die Erträge des Postens 2 steigen um rd. 5,1 Mio. €. Auch die deutlichen Ertragssteigerungen des Postens 3 (+15,6 Mio. €) führen zu den um rd. 20,5 Mio. € gestiegenen Gesamterträgen. Jedoch verschlechtert sich das Finanzergebnis deutlich. Saldiert mit den um rd. 17,4 Mio. € gestiegenen Aufwendungen (insbesondere +15 Mio. € bei Posten 17 und 2 Mio. € bei Posten 16) kommt es zu der o.g. Reduzierung des Jahresfehlbetrags.



Übersicht über die Entwicklung der Teilhaushalte im Landkreis Kaiserslautern (ohne Einbeziehung interner Leistungsbeziehungen)				
TH	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag/ Überschuss	+ Verbesserung/ - Verschlechterung zu 2015
1	363.477 €	-4.966.341 €	-4.602.864 €	+180.799 €
2	2.617.134 €	-4.575.163 €	-1.958029 €	+242.275 €
3	77.689.676 €	-6.578.416 €	71.111.260 €	+4.157.234 €
4	908.480 €	-2.624.301 €	-1.733.525 €	+17.704 €
5	1.256.920 €	-1.163.431 €	93.489 €	+451.860 €
6	1.584.100 €	-1.856.834 €	-272.734 €	+182.813 €
7	5.184.360 €	-14.892.333 €	-9.707.973 €	-1.230.964 €
8	138.920 €	-1.278.728 €	-1.139.808 €	+79.293 €
9	388.460 €	-1.559.115 €	-1.170.655 €	-46.047 €
10	1.005.840 €	-1.527.978 €	-522.138 €	-55.920 €
11	40.944.950 € (+12.105.830 €)	-65.656.711 € (-12.190.192 €)	-24.711.661 €	-84.312 €
12	24.069.209 €	-55.003.346 €	-30.934.137 €	-1.106.771 €
13	357.500 €	-2.075.396 €	-1.717.896 €	+25.732 €
14	53.200 €	-587.146 €	-533.946 €	+8.421 €
Gesamt	156.562.326 €	-164.345.239 €	-7.782.913 €	+2.822.117 €
Vorjahr	137.126.512 €	-147.731.542 €	-10.605.030 €	
Vergleich	+19.435.814 €	-16.613.697 €	+2.822.117 €	

Wie bereits erwähnt, wird sich das Jahresergebnis um rd. 2,88 Mio. € verbessern (s.a. Tabelle). Festzustellen ist, dass sich der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen in neun von 14 Teilhaushalten verbessern wird, aber auch dass der Fehlbedarf insbesondere im TH 7 und im TH 12 deutlich steigen wird.

Nachdem sich der Fehlbetrag des TH 7 „Schulen“ im Haushaltsjahr 2015 insgesamt um rd. 1 Mio. € reduziert hatte, wird sich der Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2016 wieder um rd. 1,2 Mio. € erhöhen, was überwiegend auf das Produkt 2410 „Beförderung zu Kindertagesstätten und Schulen“ zurückzuführen ist. Hier steigen die Aufwendungen des Postens 13 erheblich (+1,185 Mio. €). Der erhöhte Fehlbetrag des Teilhaushaltes 12 ergibt sich aus den Aufwandssteigerungen der Posten 11, 16 und 17, wobei der gestiegene Bedarf der Posten 11 und 17 über Mehrerträge der Posten 2 und 3 ausge-



glichen werden kann, sodass sich die Abweichungen zum Haushaltsjahr 2015 aus den gestiegenen Aufwendungen des Postens 16 ergeben.

Die Ursachen der einzelnen Veränderungen in den jeweiligen Teilhaushalten sind vorbildlich auf den Seiten 21 bis 44 des Vorberichts dargestellt, auf die hiermit verwiesen wird.

Festzustellen ist des Weiteren, dass der Landkreis entgegen der aufsichtsbehördlichen Erwartungen und Empfehlungen den Hebesatz der Kreisumlage nicht angehoben hat. In einem Vorgespräch zum Haushaltsjahr 2016 wurde dem Landkreis Kaiserslautern mitgeteilt, dass die aufsichtsbehördliche Erwartung besteht, dass der Landkreis, entsprechend seiner nicht gegebenen finanziellen Leistungsfähigkeit, den Hebesatz der Kreisumlage um weitere 2 v.H. anheben wird. Dies wäre für das Haushaltsjahr umso wichtiger gewesen, da abzusehen war, dass der Landkreis Kaiserslautern im Haushaltsjahr 2016 keine Gewinnausschüttung der Kreissparkasse erwarten kann. Bei einem Umlagepunkt der rd. 1 Mio. € entspricht, verzichtet der Landkreis somit auf rd. 2 Mio. € Mehrerträge, die den Fehlbedarf im Ergebnishaushalt um rd. 26 % reduziert hätten.

6. Finanzhaushalt

Im Unterschied zum Ergebnishaushalt, der das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch einer Periode aufzeigt, sind im Finanzhaushalt die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen, insbesondere auch die Ein- und Auszahlungen für Investitionen sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und die Auszahlungen zur Tilgung der Investitionskredite, veranschlagt.

Dementsprechend werden für den Finanzhaushalt gem. § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung die ordentlichen Einzahlungen auf 154.664.726 € und die ordentlichen Auszahlungen auf 158.728.060 € festgesetzt, sodass sich ein negativer Saldo der ordentli-



chen Ein- und Auszahlungen i.H.v. -4.063.334 € gegenüber -5.844.934 € im Vorjahr ergibt.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind in der Haushaltssatzung auf 3.673.750 € und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.093.966 € festgesetzt. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt somit -1.420.216 € und verringert sich damit gegenüber dem Vorjahr um den Betrag von 1.988.817 €. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit stellt so dann auch die einzuplanende Kreditaufnahme für Investitionen dar (vgl. § 2 der Haushaltssatzung).

Den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 7.473.550 € stehen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.990.000 € gegenüber, sodass sich ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 5.483.550 € (Vorjahr: 9.253.967 €) ergibt.

Die Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts belaufen sich gemäß der Haushaltssatzung auf 165.812.026 €.

6.1 Analyse

Wie eingangs meiner Haushaltsverfügung dargelegt, weist der Finanzhaushalt für das laufende Haushaltsjahr eine **Unterdeckung i.H.v. -6.053.334 €** aus, was einer Reduzierung gegenüber dem Vorjahr von 1.731.600 € entspricht.

6.1.1 Vergleich der Veränderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt weist bei einem Ergebnis von +720.131 € gegenüber dem Vorjahreswert (-1.793.151 €) eine Verbesserung i.H.v. 2.513.282 € aus. Im Vergleich verbessert sich das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit im Ergebnishaushalt mit -3.214.448 €



um 3.108.799 €. Damit besteht zwischen den Werten des Ergebnis- und Finanzhaushaltes, bezogen auf das laufende Haushaltsjahr, eine Differenz von 3.934.579 €.

Diese Differenz ist mit den unterschiedlichen Ergebnissen im Ergebnis- und Finanzhaushalt zu begründen. Im Ergebnishaushalt liegen die Erträge im Vergleich zu den Einzahlungen im Finanzhaushalt (ohne die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit, ohne die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und ohne die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten) um 1.897.600 € höher, da es im Ergebnishaushalt nicht zahlungswirksame Ertragsposten wie z.B. die **Auflösung der Sonderposten** gibt (s. Nummer 6.1.2).

Der Unterschied i.H.v. 5.617.179 € zwischen den Auszahlungen im Finanzhaushalt und den Aufwendungen im Ergebnishaushalt entsteht größtenteils durch die Aufwandsposten Abschreibungen (insbesondere Pos. 14) und durch den Posten 11 „Personalaufwendungen“ und den Posten 12 „Versorgungsaufwendungen“. Die Abschreibungen des Postens 14 sind nicht zahlungswirksam und werden somit auch nicht im Finanzhaushalt abgebildet. Die Differenzen zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt sind im Einzelnen auf Seite 4 des Vorberichts dargestellt.

Ansonsten verweise ich bezüglich der hier maßgebenden Gründe für die Verbesserung des Finanzhaushaltes auf die Analyse des Ergebnishaushaltes.

6.1.2 Darstellung der Investitionstätigkeit

Zusätzlich zu den auch im Ergebnishaushalt auszuweisenden Posten, sind im Finanzhaushalt die Ein- und Auszahlungen aus **Investitionstätigkeit** sowie die Ein- und Auszahlungen aus **Finanzierungstätigkeit** dargestellt.

Bezüglich der Einzeldarstellung von Investitionen hat der Landkreis in § 10 der Haushaltssatzung eine Wertgrenze von 100.000 € festgesetzt, sodass dem Investitionsplan



im Gegensatz zu den Haushaltsvorjahren nicht alle Einzelmaßnahmen zu entnehmen sind.

Ausgehend von den Vorjahresdaten erhöhen sich die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit voraussichtlich um 1.301.250 € von 2.372.500 € auf 3.673.750 €, obwohl sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um -687.567 € auf 5.093.966 € reduzieren werden, was dazu führen wird, dass sich der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um 1.988.817 € von -3.409.033 € auf -1.420.216 € verringern wird.

Von den diesjährigen Gesamtinvestitionen entfallen 2.345.566 € (Vorjahr = 2.778.533 €) auf Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände (Pos.36) und 2.748.400 € (Vorjahr = 3.003.000 €) auf Auszahlungen für Sachanlagen (Pos. 37). Dabei wird sich der Bedarf des Landkreises folgendermaßen auf die einzelnen Teilhaushalte verteilen:

TH	Einzahlungen	Auszahlungen	Kreditbedarf (KB)	KB im TH in %
1	0 €	-256.500 €	-256.500 €	100 %
2	741.750 €	-1.250.000 €	-508.250 €	40,66 %
4	2.526.000 €	-202.000 €	+2.324.000 €	0 %
5	54.000 €	-112.000 €	-58.000 €	51,79 %
6	0 €	-7.500 €	-7.500 €	100 %
7	230.000 €	-2.112.830 €	-1.882.830 €	89,11 %
8	122.000 €	-522.000 €	-400.000 €	76,63 %
9	0 €	-56.000 €	-56.000 €	100 %
10	0 €	-5.500 €	-5.500 €	100 %
11	0 €	-4.500 €	-4.500 €	100 %
12	0 €	-545.136 €	-545.136 €	100 %
13	0 €	-17.000 €	-17.000 €	100 %
14	0 €	-3.000 €	-3.000 €	100 %
Σ	3.673.750 €	-5.093.966 €	-1.420.216 €	27,88 %



Wie der Tabelle zu entnehmen ist, gestalten sich die Teilhaushalte 1, 2, 7, 8 und 12 für den Landkreis am auszahlungsintensivsten. Der TH 4 erfordert dagegen keinen Kreditbedarf im Haushaltsjahr 2016. Im TH 4 wird mit einer Einzahlung aus dem Investitions-Stock für die energetische Sanierung des Kreishauses gerechnet. Entgegen der ursprünglichen Planung soll diese Maßnahme zwar in diesem Haushaltsjahr beginnen, jedoch sind die großen Auszahlungen erst für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 geplant. In diesem Jahr erfolgen lediglich Auszahlungen i.H.v. 140.000 €, wobei der Eigenanteil bei einer 90%-igen Förderung (KI 3.0 – Maßnahme) lediglich 14.000 € beträgt.

Aufgrund der ausführlichen Darstellungen des Landkreises zu den Investitionen und weil aufsichtsbehördlich keine Einzelgenehmigung der Maßnahmen erteilt wurde, verweise ich zum einen auf die Investitionsübersicht (Investitionsprogramm 2016-2019) des Landkreises und zum anderen auf die Darstellungen des Vorberichts zu den einzelnen Teilhaushalten.

6.2 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 enthält in § 3 insgesamt Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 9.792.141 €. Veranschlagt sind die Verpflichtungsermächtigungen für folgende Maßnahmen:



TH	Leistung/Projekt	VE	KB
2	Maßnahme 20819 K63, OD Oberarnbach mit Einmündung K61/63	50.000 €	17.500 €
	Maßnahme 21201 K50/53 Verkehrsknoten in Trippstadt	150.000 €	52.500 €
	Maßnahme 21601 OD Olsbrücken	60.000 €	21.000 €
4	Maßnahme 41601 KI 3.0 Maßnahme Kreishaus 2017	2.000.000 €	200.000 €
	Maßnahme 41601 KI 3.0 Maßnahme Kreishaus 2018	2.700.000 €	270.000 €
	Maßnahme 51101 Energetische Sanierung Kreishaus	4.400.000 €	1.760.000 €
7	Maßnahme 71601 Gymn. Landstuhl; Sanierung Sporthalle 2017	250.000 €	150.000 €
	Maßnahme 71601 Gymn. Landstuhl; Sanierung Sporthalle 2018	182.141 €	109.284 €
Gesamt:		9.792.141 €	2.580.284 €

Diese Verpflichtungsermächtigungen werden voraussichtlich im Umfang von 2.580.284 € zur Aufnahme von Investitionskrediten führen, jedoch wurde die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen unter Ziffer 5 der Entscheidungen versagt.

6.3 Investitionskredite

Zur Schließung der Finanzierungslücke aus der Investitionstätigkeit ist die Aufnahme von Investitionskrediten i.H.v. insgesamt 1.420.216 € vorgesehen. Bei veranschlagten Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten i.H.v. 1.990.000 € ist damit im Haushaltsjahr 2016 planmäßig eine Entschuldung bei den Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Investitionskrediten i.H.v. 569.784 € zu verzeichnen. Damit entspricht der Landkreis zwar den allgemeinen Forderungen des Schuldenabbaus, es **muss hier aber angemerkt werden, dass wegen der nicht gegebenen finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises der Tilgungsaufwand über die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten sichergestellt bzw. finanziert werden muss.**

6.4 Liquiditätskredite



Da die Unterdeckung des Finanzhaushaltes nicht anderweitig finanziert werden kann, sind neben den investiven Krediten im Gesamtfinanzplan zur Deckung des Finanzmittelfehlbetrages (Pos. 44) Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 6.053.334 € eingeplant, die sich gegenüber dem Vorjahr um 1.750.212 € reduzieren. Rechnerisch wird dieser Betrag aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Pos. 26) i.H.v. -4.063.334 € und den Tilgungsleistungen für Investitionskredite (Pos. 46) i.H.v. 1.990.000 € gebildet. Im Haushaltsjahr 2016 wurde gem. § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Kaiserslautern der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung um weitere 10.000.000 € auf 240.000.000 € erhöht. Dieser Beschluss ist insofern nicht nachzuvollziehen, da bis zum Ende des Haushaltsjahres lediglich mit Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 191,5 Mio. € zu rechnen ist. **Ich bitte die Festsetzung über den Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in § 4 der Haushaltssatzung i.H.v. 240 Mio. € zu erläutern. Des Weiteren erwarte ich die Anpassung des § 4 an den tatsächlich zu erwartenden Liquiditätskreditbedarf.**

6.5 Entwicklung der Verbindlichkeiten

Nach der vom Landkreis vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres (Muster 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf 222.859.258,81 €, die sich zum Ende des Haushaltsjahres um einen Betrag von 5.483.550 € auf den überaus erheblichen Betrag von 228.342.808,81 € weiter erhöhen werden. Damit steigt, bei einer maßgeblichen Einwohnerzahl von 105.525 Einwohnern, die **Pro-Kopf-Verschuldung** aus Verbindlichkeiten des Landkreises gegenüber dem Jahresanfangsbestand nochmals um rd. 51,96 € auf den Betrag von **2.163,87 € je Einwohner** an. Diese Verbindlichkeiten verteilen sich auf die einzelnen Kreditarten wie folgt:



	zu Beginn 2016	zum Ende 2016	Steigerung
Investitionskredite	37.355.713,60 €	36.785.929,60 €	-569.784 €
Liquiditätskredite	185.503.545,21 €	191.556.879,21 €	+6.053.334 €
Summe Verbindlichkeiten	222.859.258,81 €	228.342.808,81 €	+5.483.550 €
Verschuldung/Einwohner Einwohnerzahl: 105.070	2.111,91 €	2.163,87 €	51,96 €

Wie der Übersicht (Muster 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) zu entnehmen ist, macht der Landkreis lediglich Angaben zu den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen. Dies täuscht jedoch über den tatsächlichen Stand der Verbindlichkeiten. Zum 31.12.2014 sind der Bilanz unter den Posten 4.5 bis 4.11 (Passivseite) weitere Verbindlichkeiten i.H.v. rd. 8,2 Mio. € zu entnehmen, sodass die Verbindlichkeiten des Landkreises, bei Umsetzung der derzeitigen Finanzplanung, zum Ende des Haushaltsjahres wohl einen Stand der Verbindlichkeiten von über 236,5 Mio. € aufweisen wird.

6.6 Finanzmittelfehlbetrag

Addiert man zu dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Pos. 26: -4.063.334 €) den Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 43: -1.420.216 €) wird sich für das laufende Haushaltsjahr ein um 3.770.417 € geminderter **Finanzmittelfehlbetrag von -5.483.550 €** einstellen, der sich über den Finanzplanungszeitraum bis 2019 schon ab dem kommenden Haushaltsjahr im Mittel auf 9 Mio. € erhöhen soll, was bei in der Planung deutlich niedrigeren Salden des Postens 43, dem eingeplanten enormen Anstieg aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen geschuldet sein wird. Besorgniserregend ist bei dieser Betrachtung, dass der Posten 26 im Haushaltsjahr 2019 rd. 4,9 Mio. € höher liegen soll als im Haushaltsjahr 2016. Dieser negativen Entwicklung muss dringend entgegengewirkt werden. Ein weiterer Anstieg des Finanzmittelfehlbetrags kann aufsichtsbehördlich nicht geduldet werden.



	2016	2017	2018	2019
Pos. 26	-4.063.334 €	-5.314.630 €	-7.104.245 €	-8.968.819 €
Pos. 43	-1.420.216 €	-3.586.900 €	-1.013.384 €	-631.000 €
Finanzmittelfehlbetrag (Pos. 44)	-5.483.550 €	-8.901.530 €	-8.117.629 €	-9.599.919 €

Bei der Betrachtung der Finanzplanungsdaten des Postens 43 ist wie schon im Vorjahr zu beachten, dass im Vergleich zu den Vorjahreswerten (mit Ausnahme der Plan-
daten für das Haushaltsjahr 2017) sehr niedrige Salden aus den Ein- und Auszahlun-
gen aus Investitionstätigkeit erwartet werden. Aufgrund der ungewissen zukünftigen
Entwicklungen muss davon ausgegangen werden, dass diese Planzahlen noch nicht
verbindlich und höhere Salden durchaus möglich bzw. sogar sehr wahrscheinlich sein
werden.

7. Genehmigung der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen

Die Haushaltssatzung bedarf gem. § 95 Abs. 4 GemO der Genehmigung für den Gesamt-
betrag der Investitionskredite und für die Summe der Verpflichtungsermächtigun-
gen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufge-
nommen werden müssen. Gem. § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 102 Ge-
mO war sowohl die beabsichtigte Kreditaufnahme als auch die Genehmigung des Ge-
samtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, für den in künftigen Haushaltsjahren
voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, unter dem Gesichtspunkt einer
geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass
die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schulden-
dienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises in Ein-
klang stehen. Als Indikator für die Leistungsfähigkeit kann die **sog. „Freie Finanz-
spitze“** herangezogen werden (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO). Wie nach-
folgend dargestellt, weist der Landkreis für das **laufende Haushaltsjahr eine negati-
ve „Freie Finanzspitze“ i.H.v. -6.053.334 € auf. Damit ist der Landkreis als erheb-
lich leistungsunfähig einzustufen.**



Freie Finanzspitze

	2016	2017	2018	2019
Freie Finanzspitze	- 6.053.334 €	- 7.304.630 €	- 9.094.245 €	- 10.958.819 €

Für das laufende Haushaltsjahr und den gesamten Planungszeitraum werden erhebliche Fehlbeträge der laufenden Rechnung prognostiziert. Bei den am KEF-RP teilnehmenden Kommunen ist zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit jedoch die laut Konsolidierungsvertrag und nach den Vorgaben des Leitfadens zum KEF-RP (Nr. 2.2.2) jährlich zu erbringende Mindest-Nettotilgung von Liquiditätskrediten ergebnisbelastend zu berücksichtigen (s. S. 6 des Leitfadens KEF-RP „Exkurs...“). Bereinigt um diesen Einfluss weist der Landkreis Kaiserslautern eine **negative** „freie Finanzspitze“ für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von -10.966.034 € aus. Bei den oben angegebenen Werten für die Folgejahre lässt sich damit jetzt schon erkennen, dass man unter Berücksichtigung des Leitfadens zum KEF-RP auch über den Finanzplanungszeitraum bis 2019 aus eigener Kraft keine positive „Freie Finanzspitze“ darstellen kann. Festzuhalten gilt des Weiteren, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises in den kommenden Jahren voraussichtlich wieder abnehmen wird.

Aufgrund dieser äußerst besorgniserregenden Tendenz war der Landkreis nicht nur mittelfristig als finanziell **außerordentlich leistungsunfähig** einzustufen, sodass die gewünschte Haushaltsgenehmigung zu versagen ist. Sofern die Organe des Landkreises den unter Ziffer 2 der Entscheidungen geforderten Beitrittsbeschluss fassen, müssen im Anschluss sowohl die Genehmigung des vorgesehenen **Gesamtbetrages der Kredite** als auch des **Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen**, für den in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, auf die Ausnahmetatbestände nach Ziff. 4.1.3 lfd. Nummer 1 und / oder 3 bis 4 der VV zu § 103 GemO beschränkt werden. Eine Ausnahme werden hiervon Investitionskredite im Rahmen der KI 3.0 Förderung sein, welche ich nach erfolgtem Beitrittsbeschluss gemäß der KI 3.0 : FAQ-Liste, Stand 20. Oktober 2015, Ziffer 20 unter Berücksichtigung der 90 v.H.-Förderung und der im Gesamtkontext zu sehenden Effekte



bzw. Ziele durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) bzw. das „Kommunale Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“, unter die Ausnametatbestände nach Ziff. 4.1.3 lfd. Nummer 1, 2 und / oder 4 der VV zu § 103 GemO stellen werde.

Dabei wird die Prüfung, ob alle veranschlagten Investitionsmaßnahmen die Ausnahmekriterien erfüllen, nicht Gegenstand des erneuten Haushaltsprüfungsverfahrens sein. Vielmehr erfolgt diese Prüfung individuell im Rahmen jedes einzelnen Förderverfahrens. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass ich gehalten bin, in jedem einzelnen Verfahren die Gewährung einer Zuwendung nur dann zu befürworten, wenn die zwingende Unabweisbarkeit der Maßnahme die Investition erfordert (Nr. 1 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO) oder im Rahmen eines Abstimmungsverfahrens nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls die Maßnahme für notwendig erklärt wird (Nr. 4 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO).

Daraus folgt, dass die kommunalen Entscheidungsträger wie bisher aufgefordert bleiben, eigenverantwortlich vor jeder Auftragsvergabe nochmals die Unabweisbarkeit jeder einzelnen Maßnahme sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unter Beachtung der strengen rechtlichen Vorgaben eingehend zu prüfen und aktenkundig zu machen und diese Akten auf Aufforderung der Aufsichtsbehörde zugänglich zu machen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass der Landkreis Kaiserslautern trotz fehlender Haushaltsgenehmigung nach Ziffer 8 der Entscheidungen die aufsichtsbehördliche Genehmigung erhalten hat, nach Maßgabe des § 57 LKO i.V.m. § 99 Abs. 2 GemO Investitionskredite aufzunehmen, deren Inanspruchnahme unter die o.g. Maßgaben gestellt wurde.

8. Mittelfristige Finanzplanung

Mittelfristig wird sich die finanzielle Lage des Landkreises schon ab dem nächsten Haushaltsjahr wieder verschlechtern. Diese Entwicklung ist überwiegend an den vom



Landkreis erwarteten Mehraufwendungen der sozialen Sicherung und den erwarteten Mehraufwendungen der Versorgungsaufwendungen auszumachen. Im Haushaltsjahr 2019 erwartet der Landkreis Kaiserslautern um 6,3 Mio. € höhere Aufwendungen der sozialen Sicherung. Insgesamt prognostiziert der Landkreis für das Haushaltsjahr 2019 Aufwendungen i.H.v. 174,2 Mio. €. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 ist dies eine Aufwandsmehrung von rd. 10 Mio. €. Bei erwarteten Erträgen im Haushaltsjahr 2019 i.H.v. 161,6 Mio. € bedeutet dies ein Jahresfehlbetrag in 2019 von rd. 12,6 Mio. € (+4,9 Mio. €). Umso deutlicher muss mit Nachdruck auf deutliche Ertragssteigerungen und Aufwandsminderungen hingearbeitet werden, **was insbesondere eine umfassende Prüfung der sozialen Leistungen in Höhe und Umfang einbeziehen sollte.**

Diese Entwicklung zeigt sich auch im Finanzhaushalt. Über den Finanzplanungszeitraum werden jährlich steigende Neuaufnahmen von Krediten zur Liquiditätssicherung erwartet. Im Haushaltsjahr 2018 liegt diese Planung rd. 5,24 Mio. € höher als im aktuellen Haushaltsjahr.

	2017	2018	2019
Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes (Pos. 28)	-9.244.252 €	-11.019.278 €	-12.681.053 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Pos. 50)	-7.304.630 €	-9.094.245 €	-10.958.819 €

9. Bilanz

Die mir im letzten Haushaltsjahr vorgelegte Schlussbilanz zum 31.12.2013 wies unter Verstoß gegen das in § 93 Abs. 6 GemO normierte Überschuldungsverbot auf der Aktivseite inzwischen einen „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ i.H.v. 157.059.264,78 € aus, was bei einer Bilanzsumme von 323.315.739,74 € einer negativen Eigenkapitalquote¹ von -48,6 % entsprach. Diese hat sich mit der aktuellsten

¹ Anteil des Eigenkapitals an der Summe der Passivposten der Bilanz gem. § 47 Abs. 5 GemHVO



Schlussbilanz zum 31.12.2014 auf -50,6 % erhöht, da der „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ um 8.474.962,42 € auf 165.534.227,20 € angestiegen ist und sich die Bilanzsumme auf 326.942.276,43 € erhöht hat. Damit ist der Landkreis nach § 57 LKO i.V.m. § 93 Abs. GemO als außerordentlich **bilanziell überschuldet** einzustufen. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen geltendes Haushaltsrecht dar.

Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Jahresfehlbetrags aus dem Haushaltsjahr 2015 (-10.605.030 €) und dem zu erwartenden Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2016 (-7.782.913 €) wird sich der „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ weiter auf -183.922.170,20 € erhöhen.

Neben den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zum 31.12.2014 i.H.v. 213.605.291,81 €, hat der Landkreis rd. 8.241.825,14 Mio. € an weiteren Verbindlichkeiten, sodass sich die Summe der Verbindlichkeiten des Landkreises auf rd. 221,85 Mio. € beläuft. Das sind rd. 67,9 % der Bilanzsumme. Bei einer Bilanzsumme von fast 327 Mio. € beträgt das eigene Anlagevermögen nur rd. 144 Mio. €, davon lediglich 101,9 Mio. € aus Sachanlagen. Die Verbindlichkeiten des Landkreises übertreffen somit das eigene Anlagevermögen um ca. 77,8 Mio. €.

Zum 31.12.2014 hat der Landkreis Kaiserslautern den Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2008 gem. § 18 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO verrechnet. Voraussetzung für das Verrechnen eines Jahresfehlbetrags aus dem Ergebnisvortrag ist jedoch das Vorhandensein einer Kapitalrücklage, was sich aus § 18 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO ergibt. Hiernach ist ein verbleibender Jahresfehlbetrag solange vorzutragen, bis er mit Jahresüberschüssen verrechnet werden kann. Demnach kann die Kapitalrücklage den Wert von 0 € nicht unterschreiten, da sonst nach Verrechnung mit der Kapitalrücklage nie ein noch weiter zu verrechnender Jahresfehlbetrag übrig bleiben würde und somit die Nr. 4 gegenstandslos wäre. Ich bitte hierzu Stellung zu nehmen und den offensichtlichen Fehler zu korrigieren.



10. Resümee

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass

1. der Ergebnis- und der Finanzhaushalt weder einen operativen noch einen gesetzlichen Haushaltsausgleich aufweisen, was einen signifikanten Verstoß gegen das gesetzliche Gebot aus § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO darstellt;
2. sich die Erträge im Ergebnishaushalt bzw. die Einzahlungen im Finanzhaushalt aufgrund gestiegener Bund- und Landeszuweisungen positiv entwickeln werden und aufgrund in geringerem Umfang steigender Aufwendungen bzw. Auszahlungen den Fehlbetrag reduzieren werden;
3. sich die Verbesserungen im Ergebnis- und im Finanzhaushalt überwiegend durch vier Posten erklären lassen und zwar durch die Mehrerträge aus der Erhebung der Kreisumlage, durch Landeszuweisungen aus den Schlüsselzuweisungen C, durch Mehrerträge bei der Schlüsselzuweisung B2 und durch erhebliche Mehrerträge bei den Erträgen der sozialen Sicherung;
4. die Fehlbeträge über den Finanzplanungszeitraum hinaus wieder aufgrund von Mehraufwendungen steigen werden;
5. der Landkreis eine erhebliche negative „Freie Finanzspitze“ (rd. -11 Mio. € inkl. der Mindestnettotilgung aus dem KEF-RP und deutlich negativer Tendenz über den Finanzplanungszeitraum) hat;
6. sich die Tendenz der Haushaltswirtschaft des Landkreises im Finanzplanungszeitraum weiterhin verschlechtern wird und stets deutlich den gesetzlich normierten Haushaltsausgleich verfehlen wird;
7. sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zum Ende des Haushaltsjahres wohl auf über 228 Mio. € belaufen werden;
8. sich alleine die Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres auf rund 184 Mio. € belaufen werden;
9. der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf der Aktivseite der Bilanz weiter auf rd. 184 Mio. € ansteigen wird;



10. nach wie vor keine ausreichenden Anstrengungen ersichtlich sind, die die Haushaltssituation des Landkreises verbessern werden;
11. sich der Landkreis einer deutlichen und notwendigen Anhebung des Umlagesatzes der Kreisumlage, trotz mehrfacher Hinweise der Aufsichtsbehörde, weiterhin verschließt;
12. zusätzlich zu der Anhebung der Kreisumlage weitere Anstrengungen erforderlich sein werden, um zum einen die Defizite zu verringern und zum anderen den Verpflichtungen aus der Teilnahme am KEF-RP nachzukommen;
13. trotz der Teilnahme am KEF-RP anstelle der zu erwirtschaftenden Mindesttilgung i.H.v. 4.912.700 € neue Liquiditätskredite i.H.v. 6 Mio. € aufgenommen werden müssen;
14. es nicht absehbar ist, wann der Landkreis in der Lage sein wird die Mindest-Nettotilgung gem. § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag KEF-RP zu erbringen;
15. der Landkreis gemäß seiner Verpflichtung aus der Teilnahme am KEF-RP, bei Nichterfüllung der Rückführung der in § 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Liquiditätskreditverschuldung, dafür Sorge zu tragen hat, dass die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten wenigsten im möglichen Umfang reduziert wird.

11. Ergebnis

Wie bereits im Vorjahr ist festzuhalten, dass sich die Ertrags- bzw. Einzahlungssituation im Landkreis Kaiserslautern stark verbessert hat (vgl. Nummer 6). Mehrerträge von insgesamt rd. 19,4 € fangen die ebenfalls deutlich steigenden Mehraufwendungen i.H.v. 16,6 Mio. € auf und sorgen in der Folge für einen um 2,8 Mio. € reduzierten Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt. Im Vergleich dazu reduziert sich die Neuaufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung lediglich um 1,7 Mio. €. Verglichen mit den Plandaten der Vorjahre ist dies ein deutlicher Rückgang und ist somit als Erfolg zu werten, der jedoch im Haushaltsjahr 2016 nicht auf Entscheidungen der Organe des Landkreises zurückzuführen sein wird, da die Mehrerträge hauptsächlich auf höhere Zuweisungen an den Landkreis zurückzuführen sind. Die Entscheidung des Kreistags,



den Kreisumlagehebesatz nicht anzuheben, wird aufsichtsbehördlich sehr bedauert, besonders weil der Landkreis im Haushaltsjahr 2016 zusätzlich auch auf die Gewinnausschüttung der Kreissparkasse verzichten muss. Eine Haushaltsgenehmigung ist unter diesen Umständen nicht möglich. Des Weiteren erfüllt der Landkreis somit nicht die Voraussetzungen, die für die Gewährung der Landeszuweisungen aus dem KEF-RP erforderlich gewesen wären. Dies hätte nochmals einen um rd. 4 Mio. € erhöhten Fehlbetrag zur Folge. Inwiefern die Landesmittel aus der Teilnahme am KEF-RP im Haushaltsjahr 2016 zur Auszahlung gebracht werden können, unterliegt einem gesonderten Bewilligungsverfahren und wird stark von den kommenden Entscheidungen der Organe des Landkreises abhängig sein.

Leider sieht auch die Finanzplanung des Landkreises über den Finanzplanungszeitraum bis 2019 keine deutlichen Ertragssteigerungen vor, sodass auch weiterhin mit überdurchschnittlich hohen und sogar noch höheren Fehlbeträgen als im Haushaltsjahr 2016 zu rechnen sein wird. Wie unter Nummer 8 „Mittelfristige Finanzplanung“ dargestellt, werden sich diese Fehlbeträge über den Finanzplanungszeitraum wieder deutlich erhöhen. Wie dem Landkreis Kaiserslautern bereits mehrfach mitgeteilt wurde, wird dieser Umstand aufsichtsbehördlich nicht länger hingenommen, sofern sich die Organe des Landkreises auch weiterhin in Bezug auf die erforderlichen Ertragsverbesserungen verschließen.

Die bilanzielle Überschuldung, also die Höhe des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags“, ist mit deutlichem Abstand die höchste aller Landkreise im Land Rheinland-Pfalz. Zum Ende des Haushaltsjahres 2016 wird der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ besorgniserregende 184 Mio. € betragen.

Wie in den Vorjahren ist der Landkreis Kaiserslautern als erheblich leistungsunfähig einzustufen. Dies hätte zur Folge, dass eine Genehmigung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite als auch des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, für den in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen



werden müssen, auf die Ausnahmetatbestände nach Ziff. 4.1.3 lfd. Nummer 1 und / oder 4 der VV zu § 103 GemO zu beschränken wäre.

Wie ich bereits mehrfach mitgeteilt habe, ist die angespannte Haushaltssituation des Landkreises zu großen Teilen nicht nur auf Eigenverschulden oder unwirtschaftlichen Handeln zurückzuführen. Diese Aussage hat angesichts der eingereichten Haushaltsunterlagen jedoch nur noch teilweise Bestand. Der Landkreis wird zwar einerseits durch das bereitzustellende Angebot, gerade im Hinblick auf die Sozialleistungen, nahezu erdrückt, was auch der VerfGH Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 14.02.2012 – VGH N 3/11 zum Ausdruck bringt, indem er vom Land über den KEF-RP hinaus durch die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel einen spürbaren Beitrag zur Bewältigung der kommunalen Finanzkrise im Rahmen der Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs forderte. Im Zuge dessen wurden die Schlüsselzuweisungen C eingeführt. In diesem Urteil wurde aber auch **eindeutig die Mitwirkung der Kommunen** bei der Bewältigung der Finanzkrise eingefordert. Danach haben die Kommunen ihre Kräfte größtmöglich anzuspannen: *„Insbesondere haben die Kommunen ihre eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen und Einsparpotenziale bei der Aufgabenwahrnehmung zu verwirklichen.“* Der VerfGH hat sodann die Kommunalaufsicht beauftragt dies sicher zu stellen. Aus aufsichtsbehördlicher Sicht stellen die eingereichten Unterlagen nach wie vor einen eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 57 LKO i.V.m. § 93 Abs. 3 GemO) dar. Der Landkreis schöpft seine Einnahmemöglichkeiten nicht vollends aus. Zudem verstößt der Landkreis (vgl. Nummer 1) in großem Maße gegen das Haushaltsausgleichsgebot nach §§ 57 LKO i.V.m. 94 Abs. 3 GemO i.V.m. 18 GemHVO.

Mit Haushaltsverfügung vom 10.07.2015 hatte ich an den Landkreis Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2016 die Erwartung gestellt, dass der Landkreis weitreichende und nachhaltige Fehlbetragsreduzierungen i.H.v. 2,0 Mio. €, durch die Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage auf mindestens den rheinland-pfälzischen Durchschnitt (rd.



43,6 v.H.) und zusätzliche nachhaltige und zu beziffernde Haushaltsverbesserungsmaßnahmen i.H.v. 650.000 €, vornimmt.

Diese Erwartung hat der Landkreis nicht erfüllt. Zwar wurde der Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt tatsächlich um 2 Mio. € reduziert, jedoch beruht dies nicht wie von mir gefordert auf eigenen Entscheidungen die den Kreishaushalt nachhaltig, also auf Dauer entlasten. Auch der Hebesatz der Kreisumlage erweist sich als unverändert. Insofern gilt meine Forderung für das Haushaltsjahr 2016 als nicht erfüllt.

12. Konsequenzen aus der Haushaltslage

Da sich die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises im Vergleich zum Haushaltsjahr 2015 nur in geringem Umfang verändert hat, verweise ich im Wesentlichen auf die ausführlichen Schilderungen aus meinen Haushaltsverfügungen vom 07.04.2014 und 10.07.2015. Ich bitte nach wie vor, die auch durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz aufgezeigten Möglichkeiten zur Aufwandsreduzierung und den Auftrag an die Kommunalaufsicht des Landkreises Kaiserslautern zu beachten.

Ich habe bereits in den Vorjahren darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der erforderlichen Einnahmenoptimierung der Landkreis zwingend in der Pflicht ist, die ihm zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig auszuschöpfen, um dem Verstoß gegen § 57 LKO i.V.m. § 93 Absatz 4 GemO zu begegnen. Dies hat nach § 58 Absatz 2 Nr. 1 und 2 LKO vorrangig durch die Erhebung von Entgelten für seine Leistungen oder Steuern zu erfolgen. Da diese einerseits jedoch nur begrenzt gestaltbar sind und andererseits auch bei Weitem nicht ausreichen um den Ausgleich zu realisieren, kommt der Erhebung der Kreisumlage nach § 58 Absatz 4 i.V.m. § 25 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) eine zentrale Bedeutung bei der Finanzierung der Aufgaben des Landkreises zu. Die Ausschöpfung der Kreisumlage bzw. die angemessene Refinanzierung durch die Kreisumlage ist hinsichtlich des Finanzaufwandes, den die umfassenden vom Kreis für seine Einwohner wahrgenommenen Aufgaben verursachen, bei Weitem nicht ausreichend.



Trotz der im Vergleich zum Vorjahr hinreichend beschriebenen Verbesserungen, hat der Landkreis die mit Verfügung vom 10.07.2015 geäußerten aufsichtsbehördlichen Erwartungen bezüglich des nachhaltig verbesserten Ertragsaufkommens für das Haushaltsjahr 2016 **nicht erfüllt** (vgl. Nummer 11) oder vielmehr bewusst ignoriert. Zwar hat der Landkreis seinen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wie gefordert reduzieren können, jedoch wurden hierfür keine strukturellen und nachhaltigen Entscheidungen durch die Organe des Landkreises getroffen. Vielmehr profitiert der Landkreis von höher ausfallenden Schlüsselzuweisungen und gestiegenen Umlagegrundlagen der Kreisumlage aufgrund der gestiegenen Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen. Sollte die Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen in den kommenden Jahren wieder abnehmen, so werden auch die Erträge aus Schlüsselzuweisungen und aus der Kreisumlage wieder deutlich abnehmen und in der Folge zu erheblich steigenden Fehlbeträgen führen. Hierauf hat der Landkreis Kaiserslautern sodann keinen Einfluss mehr.

Ich hatte nach der im November 2015 erfolgten Entscheidung der Organe des Landkreises, den Hebesatz der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016 nicht anheben zu wollen, mit Schreiben vom 07.12.2015 die aktuellen Finanzdaten der kreisangehörigen Kommunen angefordert und diese nach Zugang ausgewertet. Zusätzlich erfolgte eine Einladung der Aufsichtsbehörde an den Landrat des Landkreises Kaiserslautern zu einem Haushaltsvorgespräch. In einem am 21.01.2016 erfolgten Gespräch zwischen dem Landrat des Landkreises, dem Kämmerer des Landkreises und Vertretern der Kommunalaufsichtsbehörde wurden den Vertretern des Landkreises die Ergebnisse der Auswertung der Finanzdaten mitgeteilt. Zusätzlich wurden den Vertretern des Landkreises die Parameter mitgeteilt, unter welchen strengen Voraussetzungen eine Haushaltsgenehmigung im Haushaltsjahr 2016 möglich gewesen wäre. Aufgrund der erfolgten Auswertung konnte festgestellt werden, dass nahezu alle Verbands- und Ortsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern über ausreichend eigene Finanzmittel verfügen (Eigenkapital und Kapitalrücklage), weshalb ein stetiges wachsen der Schul-



den des Landkreises zugunsten der Verbands- und Ortsgemeinden nicht hingenommen werden kann. Zwar wiesen die kreisangehörigen Kommunen im Haushaltsjahr 2015 zusammen einen planmäßigen Jahresfehlbetrag i.H.v. rd. 17 Mio. € aus, konnten aber auch mit den zuletzt vorgelegten Bilanzen eine Kapitalrücklage von zusammen rd. 550 Mio. € ausweisen, wobei zu berücksichtigen ist, dass einige Finanzdaten nicht vorgelegt wurden. Zudem ist festzustellen, dass die Umlageanspannung im Landkreis (Addition aus dem Hebesatz der Kreisumlage und der Verbandsgemeindeumlage) sich für alle kreisangehörigen Ortsgemeinden im Vergleich zu den kreisangehörigen Ortsgemeinden anderer Landkreise in einem noch sehr moderaten Bereich bewegt. Der Landkreis Kaiserslautern erhebt einen Kreisumlagehebesatz i.H.v. 42,25 v.H. und die durchschnittliche Höhe der im Landkreis Kaiserslautern erhobenen Verbandsgemeindeumlage beträgt 41,86 v.H., was dazu führt dass die durchschnittliche Umlageanspannung im Landkreis Kaiserslautern 84,11 v.H. beträgt. In der Spitze beträgt die Verbandsgemeindeumlage 46 v.H. (VG Landstuhl und VG Bruchmühlbach-Miesau), sodass sich die Umlageanspannung von 88,25 v.H. im Vergleich zu anderen Landkreisen selbst für die Ortsgemeinden dieser Verbandsgemeinden noch in einem moderaten Bereich befindet. Aufsichtsbehördlich wird daher für die kreisangehörigen Gemeinden ein um 2,0 v.H. erhöhter Kreisumlagehebesatz als verträglich angesehen.

Des Weiteren war festzustellen, dass die Durchschnittshebesätze der Realsteuern, gemessen an der Finanzsituation der kreisangehörigen Kommunen, nicht dem erforderlichen Bedarf entsprechen, diesbezüglich kann jedoch als Aufsichtsbehörde über den Landkreis nur wenig Rücksicht genommen werden, da auch die kreisangehörigen Kommunen ihren Beitrag an der Bewältigung der Finanzmisere zu leisten haben. Der Landkreis nimmt überwiegend Aufgaben für den kreisangehörigen Bereich wahr, weshalb unter den gegebenen Voraussetzungen zum einen die kollektive Mithilfe der Verbands- und Ortsgemeinden und zum anderen eine deutlich geänderte Haltung der Organe des Landkreises erwartet werden muss.



Mit Vorlage der Haushaltssatzung hat der Landkreis Kaiserslautern mit E-Mail vom 03.02.2016 weitere Finanzdaten von kreisangehörigen Kommunen folgen lassen. Diesen Daten ist zu entnehmen, dass die Ortsgemeinden Waldleiningen und Frankenstein sowie die Ortsgemeinde Hirschhorn, wie der Landkreis Kaiserslautern, wohl nach § 93 Abs. 6 GemO bilanziell überschuldet sind. Auch diese Umstände berücksichtigend, kann aufsichtsbehördlich nicht zu einem anderen Schluss gekommen werden, denn auch diese Ortsgemeinden haben dieselbe Verantwortung und dieselben gesetzlichen Verpflichtungen wie der Landkreis Kaiserslautern. Aufgrund der Gegebenheiten im Landkreis Kaiserslautern ist aufsichtsbehördlich festzustellen, dass nach Auswertung der derzeitigen Finanzsituation der kreisangehörigen Kommunen eine Anhebung des Hebesatzes um 2 v.H. auf dann 44,25 v.H. als vertretbar und geboten erscheint.

Dies wurde dem Landrat des Landkreises Kaiserslautern in dem o.g. Gespräch auch so mitgeteilt. Mir ist durchaus bewusst, dass die Anhebung des Hebesatzes zur Kreisumlage die kreisangehörigen Kommunen zusätzlich belasten wird. Eine zusätzliche Belastung aus einer um 2 v.H. angehobenen Kreisumlage beträgt im Durchschnitt je Ortsgemeinde 35.550 € und je Verbandsgemeinde rd. 34.000 €. Diese Werte halte ich in Anbetracht der niedrigen Realsteuerhebesätze im Landkreis Kaiserslautern für durchaus vertretbar.

Zusätzlich ist in Anbetracht der aktuellen Situation im Landkreis, aber auch in Anbetracht der derzeitigen Finanzplanungsdaten, die Anhebung der Kreisumlage das einzige effektive und nachhaltige Mittel den Fehlbetrag dauerhaft zu reduzieren. Eine diesbezügliche Entscheidung kann nicht auf folgende Haushaltsjahre vertagt werden und ist aufgrund der bereits aufgelaufenen Verbindlichkeiten und der bilanziellen Überschuldung des Landkreises längst überfällig. In den letzten Haushaltsjahren wurde meinerseits immer wieder darauf hingewiesen, dass eine vollständige und nachhaltige Ertragsabschöpfung unumgänglich ist. Hierauf wurde seitens des Landkreises jedoch immer wieder verzichtet bzw. nur im Rahmen der Verpflichtungen aus der Teil-



nahme am KEF-RP eingegangen, sodass nunmehr nicht davon auszugehen ist, dass der Landkreis Kaiserslautern die von mir gestellten Erwartungen in Zukunft erfüllen wird. Das Anwenden der in der LKO vorgesehenen Aufsichtsmittel stellt für mich dabei stets das allerletzte Mittel dar, jedoch sehe ich mich angesichts der geführten Gespräche, des geführten Schriftverkehrs und der bisher fehlenden Einsicht der Organe des Landkreises in die Notwendigkeit die Ertragssituation zu verbessern, außer Stande in diesem Haushaltsjahr darauf zu verzichten, weshalb ich den Organen des Landkreises dringend empfehle den unter Ziffer 2 der Entscheidungen geforderten Beitrittsbeschluss zu fassen, da andernfalls auch keine Mittel aus der Teilnahme am KEF-RP fließen können.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, dass auch die Kommunalaufsicht des Landkreises darauf hinzu wirken hat, dass die kreisangehörigen Kommunen ihre Einnahmemöglichkeiten - insbesondere die der Realsteuern - optimal ausschöpfen. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz sieht im Bereich der Grundsteuer B Anpassungsbedarf (vgl. Kommunalberichte der letzten Jahre), da hier die Hebesätze deutlich unter dem Durchschnitt der westlichen Flächenländer liegen. Es gilt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der intergenerativen Gerechtigkeit die Einnahmen den umfangreichen Ausgaben anzupassen. Die Kreisverwaltung als Kommunalaufsichtsbehörde bitte ich daher mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass bei den kreisangehörigen Kommunen des Landkreises eine weiter als bisher vorgenommene Ertragsabschöpfung bei den Grundsteuern erfolgt.

In Bezug auf die unter Nummer 2 getroffenen Entscheidungen war zu prüfen, ob der Ausgleich des Haushalts des Landkreises oder zumindest aber eine Verbesserung der Ertrags- und Aufwandssituation (Einzahlungs- und Auszahlungssituation) in nicht unerheblicher Größenordnung möglich und ob eine mit der Folge der vorläufigen Haushaltsführung verbundene Beanstandung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ist. Weder der Ergebnishaushalt noch der Finanzhaushalt des Landkreises oder die mittelfristige Finanzplanung bis 2019 weisen den nach § 93 Abs. 4 GemO



i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO geforderten Ausgleich aus. Des Weiteren ist eine Verbesserung der Ertrags- und Aufwandsituation nicht in Sicht. Besonders hervorzuheben ist, dass die Organe des Landkreises es versäumt haben, die finanzielle Situation des Landkreises zu verbessern, indem sie bereits in den Vorjahren nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben um Mehrerträge zu erzielen und die Höhe der Aufwendungen zu verringern.

Bei den unter Nummer 2 getroffenen Entscheidungen war insbesondere die mehrfach durch den Landkreis angeführte Strukturschwäche zu berücksichtigen. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung des Landkreises in der Vergangenheit stetig abgenommen hat, aber der Grundaufwand nicht verringert werden konnte. Nichtsdestotrotz war die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan zu beanstanden. Gerade weil die, in den letzten Haushaltsverfügungen mehrfach erläuterte Umlageanspannung im Landkreis Kaiserslautern vergleichsweise niedrig ist und sich damit die Belastung der kreisangehörigen Kommunen (unter Ausschöpfung der eigenen Ertragsmöglichkeiten) in einem vertretbarem Rahmen hält, kann davon ausgegangen werden, dass die Organe des Landkreises bewusst und unter Inkaufnahme aufsichtsbehördlicher Schritte beharrlich an ihrem Beschluss festgehalten haben, die eigenen Ertragsmöglichkeiten nicht vollumfänglich auszuschöpfen. Somit stehen die seitens des Landkreises vorgetragenen Argumente, dass z.B. die kreisangehörigen Kommunen entlastet werden müssten, außer Verhältnis zu den auf längere Dauer erzielbaren Erträgen durch das Festlegen eines höheren Hebesatzes der Kreisumlage, gerade im Hinblick auf die äußerst defizitäre Haushaltslage des Landkreises.

Zudem ist mit der Erhöhung der Kreisumlage auf dann 44,25 v.H. noch nicht die Spitze des Vertretbaren erreicht, denn es erheben diverse Landkreise im Land Rheinland-Pfalz noch deutlich höhere Hebesätze. Es wird dem Landkreis somit die Möglichkeit offengehalten, im nächsten Haushaltsjahr nochmals auf die zu erwartenden Defizite selbst reagieren zu können. Zumindest aber werden aufsichtsbehördlich **zusätzliche Haushaltsverbesserungen i.H.v. 0,75 Mio. €** im Haushaltsjahr 2017 **erwartet**. Dabei



können, wie in den Haushaltsvorjahren auch, nur eigene Entscheidungen der Organe des Landkreises berücksichtigt werden. Es wird daher angeregt, das Hauptaugenmerk auf den pflichtigen Aufgabenbereich zu legen, um den durchaus gestaltbaren Rahmen dieses Aufgabenbereiches auf das Notwendigste zu reduzieren.

Aufgrund des überragenden Gebots nach § 93 Abs. 4 GemO, wonach eine strikte Verpflichtung der Kommunen besteht, den Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen, liegt ein eklatanter Verstoß gegen haushaltsrechtliche Grundsätze vor. Die Voraussetzungen für die Beanstandungen wären nur dann nicht erfüllt, wenn es bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt von vornherein objektiv keine Möglichkeiten gegeben hätte, die Haushaltssituation zu verbessern. Vorliegend besteht jedoch genau diese Möglichkeit durch Anhebung des Kreisumlagehebesatzes. Somit ist die Anordnung nach § 65 LKO, das Jahresdefizit um mindestens 2,0 Mio. € zu verbessern, tatsächlich möglich und in Ermangelung von Alternativen wohl nur durch die Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage zu realisieren. Aufsichtsbehördlich ist dieses Vorgehen geboten. Über die Erhöhungen der Kreisumlage, die im Rahmen der Teilnahme am KEF-RP erfolgten, hinaus, wurde der Landkreis nun mehrfach darauf hingewiesen, dass seine Finanzausstattung nach wie vor nicht auskömmlich ist. Es wurden seither deutliche Verbesserungen angeregt und erwartet, die aber auf Ablehnung stießen. In Anbetracht derzeitiger Zinsstrukturen, muss darüber hinaus die Möglichkeit steigender Zinsen in Erwägung gezogen werden. Dies würde den Landkreis zusätzlich stark belasten, daher muss die Neuaufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung im möglichen Umfang reduziert werden, um einer drohenden Zinsexplosion entgegenzuwirken.

Die Entscheidung des Landkreises hat bis spätestens 30.04.2016 zu erfolgen. Diese Frist ist auch angemessen. Zum einen muss die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 GemO möglichst kurz gehalten werden und zum anderen erfordert die Frist des § 28 LFAG (Beschlussfassung einer Umlageerhöhung nur bis zum 30.06. eines Jahres) eine gewisse zeitliche Vorsorge, damit die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls



noch in der Lage ist eine wirksame Entscheidung zu treffen. Des Weiteren haben die Organe des Landkreises so ausreichend Zeit eine Entscheidung zu treffen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 des Tenors beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt das Interesse des Landkreises an der aufschiebenden Wirkung. Wenn die Verfügung nicht unmittelbar vollzogen werden könnte, bestünde zum einen die Gefahr, dass eine kommunalaufsichtsbehördliche Maßnahme rechtlich unmöglich würde. Dies ergibt sich aus § 28 LFAG. Danach können Umlagen nach den §§ 25 bis 27 LFAG nach dem 30. Juni des Haushaltsjahres nicht mehr erhöht werden. Zum anderen befände sich der Landkreis Kaiserslautern in Ermangelung des Vorliegens eines genehmigten und vollziehbaren Haushalts in einer Phase der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 GemO (Interimsphase; vgl. Ziffer 7 der Entscheidungen) und ist damit in seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung stark eingeschränkt. Es besteht die Gefahr des Fortbestehens der Interimsphase bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres. Darüber hinaus würde die durch einen möglichen Rechtsbehelf eintretende Zeitverzögerung dem Landkreis Kaiserslautern es unmöglich machen, durch entsprechende Maßnahmen die entgangenen Einnahmen auszugleichen. Damit ist ein erhebliches öffentliches Interesse am Sofortvollzug (vgl. Ziffer 3 der Entscheidungen) meiner aufsichtsbehördlichen Maßnahmen im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gegeben.



12.1 Konsequenzen für den KEF-RP

Wie bereits mehrfach angedeutet und in der letztjährigen Haushaltsverfügung ausführlich beschrieben, ist die Auszahlung der Landesmittel im Rahmen des KEF-RP an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Ohne Zweifel wird der Landkreis auch in diesem Jahr seinen Eigenanteil über die vertraglich fixierten Konsolidierungsmaßnahmen erbringen.

Wie unter Nummer 4.1 „Mindest-Nettotilgung“ bereits ausführlich erläutert, hat der Landkreis bei Nichterreichen der vertraglich fixierten Mindest-Nettotilgung den Nachweis zu erbringen, dass alles unternommen wurde, um die Neuaufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren. In der letztjährigen Haushaltsverfügung wurde bereits Folgendes mitgeteilt: *„Entsprechend § 2 Abs. 3 des Mustervertrages ist die teilnehmende Kommune grundsätzlich verpflichtet, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich **mindestens in Höhe von 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen** des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und **einer strengen Haushaltsdisziplin** nicht realisiert werden kann, muss die teilnehmende Kommune [...] darlegen, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten **wenigstens im möglichen Umfang** vermindert wurden (vgl. auch Leitfaden KEF-RP, Ziff. 3.2).“* Die Konsequenzen aus der Nichterfüllung der vorgenannten Bestimmungen habe ich ebenfalls im letzten Jahr mit Verfügung vom 10.07.2015 unter Nummer 5.1 und in dieser Verfügung unter Nummer 4.1 erläutert.

Ferner möchte ich nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass von einer jeweils im möglichen Umfang erfolgten Reduzierung des Liquiditätskreditbestands bzw. Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten nur dann ausgegangen werden kann, wenn sowohl der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag im Rahmen des KEF-RP



erbracht, als auch die Konsolidierungsforderungen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Haushaltsaufsicht erfüllt wurden.

Festzustellen ist jedoch, dass diese Konsolidierungsforderungen nunmehr mehrfach nicht erfüllt wurden. Hierzu gebe ich dem Landkreis Kaiserslautern nun letztmalig die Gelegenheit und appelliere an die Organe des Landkreises, den unter Ziffer 2 der Entscheidungen geforderten Beitrittsbeschluss zu fassen, da sonst die Landeszuweisungen aus dem KEF-RP nicht genehmigt werden können.

13. Wirtschaftsplan „Abfallentsorgung des Landkreises Kaiserslautern“ für das Wirtschaftsjahr 2016

Vorweg ist festzustellen, dass die Darstellungen des Wirtschaftsplans aufgrund der im Vorbericht der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern erläuterten Gegebenheiten stark verändert dargestellt sind, was einen Vergleich zum Vorjahr deutlich erschwert. Gegenstand der Prüfung war daher weniger ein Vergleich mit den Vorjahreswerten, sondern vielmehr, ob die eingereichten Unterlagen nach wie vor den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Bei der eigenbetriebsähnlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern erhöhen sich die Erträge im Erfolgsplan 2016 gegenüber dem Vorjahr von 18.047.150 € um 80.190 € auf 18.127.340 €. Die Umsatzerlöse werden sich im Wirtschaftsjahr 2016 voraussichtlich um 105.200 € auf 16.961.200 € erhöhen und die sonstigen betrieblichen Erträge verringern sich um 25.030 € auf 1.166.120 €.

Die Aufwendungen im Erfolgsplan 2016 reduzieren sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig auf 17.929.468 €. Somit liegen die Aufwendungen auch im Wirtschaftsjahr 2016 unter den Erträgen, was dazu führt, dass ein Jahresgewinn i.H.v. 197.872 € (+98.322 €) zu erwarten ist.



Das Gesamtvolumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans reduziert sich gegenüber dem Vorjahr von 305.000 € um 89.628 € auf 215.372 €. Wie bereits erwähnt, kann ein exakter Vergleich zu den Vorjahren nicht vorgenommen werden.

Zur Stellenübersicht des Haushaltsvorjahres ergeben sich keine Änderungen. Genehmigungspflichtige Teile im Sinne des § 95 Abs. 4 GemO enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 nicht.

14. Stellenplan

Den Stellenplan 2016 habe ich zur Kenntnis genommen und geprüft. Die Gesamtzahl der Stellen erhöht sich gegenüber dem Stellenplan 2015 um 7,5 auf 327,75 Stellen. Der Anteil der Beamtenstellen hat sich dabei um 1,5 Stellen erhöht und die Anzahl der Beschäftigtenstellen erhöht sich um 6 von 223 auf 229 Stellen. Jedoch ist hierbei eine Abweichung zu den im Haushaltsjahr 2015 genehmigten Stellen festzustellen. Ich bitte daher künftig die im Stellenplan in der Spalte „Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr“ dem tatsächlich genehmigten Stellenplan des Vorjahres anzupassen.

Die gravierendsten Änderungen sind im Bereich Asyl festzustellen. Gemessen am Anstieg der Aufwendungen in diesem Bereich scheint ein zusätzlicher Stellenbedarf i.H.v. 8,75 Stellen gerechtfertigt zu sein. Ich bitte jedoch nach Genehmigung der Haushaltssatzung zu prüfen, ob diese Stellen mit einem Vermerk versehen werden können, der die Stellen als künftig wegfallend bezeichnet.

Im Teilhaushalt 1 und im Teilhaushalt 2 finden jeweils Stellenverschiebungen statt. Im Teilhaushalt 1 fällt eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 weg, wofür jedoch eine Stelle A 12 hinzukommen wird. Im Teilhaushalt 2 geschieht dies genau andersherum. Ich gebe hierbei zu bedenken, dass den geplanten Stellenverschiebungen auch entsprechende Dienstpostenbewertungen vorausgehen müssen. Ich gehe davon aus, dass dies vorab geschehen ist und bitte vor Vollzug des Stellenplans diese Gegeben-



heit in eigener Zuständigkeit nochmals zu prüfen. Andernfalls kann die Stellenverschiebung nicht vollzogen werden.

Des Weiteren sollen im Teilhaushalt 9 zwei Stellen von A 8 nach A 9 sowie eine Stelle im Teilhaushalt 11 von A 7 nach A 8 angehoben werden. Auch hier gehe ich davon aus, dass entsprechende Dienstpostenbewertungen vorliegen. Insofern sehe ich von der Geltendmachung von Bedenken wegen Rechtsverletzung ab.

Nach wie vor gehe ich davon aus, dass der Landkreis die Feststellungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vollständig umsetzen bzw. erfüllen wird.

Da die Haushaltssatzung des Landkreises nicht genehmigt wird, betrifft dies auch den Stellenplan des Landkreises, weshalb von personalrechtlichen Maßnahmen in Vollzug des vorgelegten Stellenplans abzusehen ist.

Ich kann jedoch jetzt schon mitteilen, dass gegen die Festsetzungen des Stellenplans 2016 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden, sofern die Organe des Landkreises den unter Ziffer 2 der Entscheidungen geforderten Beitrittsbeschluss fassen. Beim Vollzug des Stellenplanes bitte ich nach wie vor die beamtenrechtlichen Vorschriften sowie die tarifrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

15. Sonstiges

Abschließend teile ich mit, dass ich nach erfolgtem Beitrittsbeschluss (vgl. Ziffer 2 der Entscheidungen) beabsichtige, dem Landkreis Kaiserslautern schnellstmöglich eine Genehmigung der Haushaltssatzung 2016 zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion



reaktion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/> ausgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Anna Köbberling